



Stellungnahme

zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in deutsches Recht

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, BITKOM, vertritt 1.250 Unternehmen, davon 670 als Direktmitglieder, mit ca. 230 Mrd. DM Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu gehören Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen, Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Der Großteil der Unternehmen gehört dem Mittelstand an. Die BITKOM-Mitglieder schaffen zur Zeit pro Jahr mehrere zehntausend zusätzliche Arbeitsplätze. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Der BITKOM begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: EU-Richtlinie) schnellstmöglich in das nationale Recht umzusetzen.

Der BITKOM nimmt zu den für die Branche relevanten Bestimmungen Stellung. Um die Position der ITK-Industrie klar und verständlich zu machen, finden sich in der Stellungnahme konkrete Gesetzesvorschläge mit Begründung.

Zusammenfassung

Die EU-Richtlinie beinhaltet zahlreiche Vorgaben (Art. 2, 3, 5 (1), 6, 7, 8), die zwingend in das nationale Recht implementiert werden müssen.

Darüber hinaus erachtet der BITKOM die grundlegende Anpassung des deutschen Urheberrechtsgesetzes an die Anforderungen der digitalen Welt für dringend erforderlich. Für die ITK-Industrie steht dabei die Umsetzung der Schrankenregelungen zum Vervielfältigungsrecht sowie der Schutz von technischen Schutzmaßnahmen im Vordergrund.

Vorschläge des BITKOM

- Ein wirksamer urheberrechtlicher Schutz unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung muss gewährleistet werden.
- § 53 UrhG muss den engen Vorgaben der EU-Richtlinie angepasst werden, nach denen eine Unterscheidung zwischen Reprographie und privaten Vervielfältigungen auf beliebige Träger gem. Art. 5 (2) lit. a) und lit. b) vorgenommen wird.
- Der Onlinebereich, bei dem es sich um Erstverwertung handelt, und damit Art. 3 der EU-Richtlinie muss von der gesetzlichen Lizenz ausgenommen werden.
- Der „Drei-Stufen-Test“ in Art. 5 (5) der EU-Richtlinie ist zu Interpretationszwecken von Schrankenregelungen wortlautgemäß in das UrhG aufzunehmen.
- Die Schrankenregelung gemäß Art. 5 (1) der EU-Richtlinie für vorübergehende, technologiebedingte Vervielfältigungen muss eingeführt werden, wobei dafür kein *gerechter Ausgleich* für den Urheber vorzusehen ist.
- §§ 54, 54 a UrhG müssen angepasst werden. Der Begriff der *angemessenen Vergütung* ist durch den des *gerechten Ausgleichs* unter Aufnahme der im Erwägungsgrund 35 genannten Kriterien zu ersetzen.
- Eine ausdrückliche Klarstellung hat dahingehend zu erfolgen, dass ein *gerechter Ausgleich* nur für Vervielfältigungen von Originalen oder rechtmäßig erstellten Kopien zulässig ist; der *gerechte Ausgleich* dient nicht der Kompensation von Piraterieakten.
- Die Rückkehr zur nutzungsabhängigen Vergütung muss erfolgen. Daher ist der individuellen Lizenzierung mit Hilfe von Technischen Maßnahmen und digitalen Rechtemanagement Systemen klar der Vorrang vor der gesetzlichen Lizenz einzuräumen. Es darf keine Doppelvergütung erfolgen.
- Die pauschale Gerätevergütung darf nicht auf weitere ITK-Geräte ausgeweitet, sondern muss vielmehr eingegrenzt werden. Geräte oder Träger, die einer Vergütungspflicht unterliegen, müssen ihrer Funktion nach offensichtlich zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von Art. 5 (2) lit. a) und b) EU-Richtlinie bestimmt sein.
- Es darf keine Gerätevergütung für Geräte oder Träger mit gewerblicher Zweckbestimmung geben.
- Bestehen Vergütungsansprüche mehrerer Verwertungsgesellschaften für dasselbe Gerät oder denselben Träger, sind diese gemeinsam durch eine Verwertungsgesellschaft geltend zu machen.
- Der Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen im Bereich digitaler Rechtswahrnehmung muss in das UrhG aufgenommen werden.
- Durch Anpassung der §§ 96ff UrhG ist der ausreichende Rechtsschutz des Urhebers entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie sicherzustellen.

Umsetzung der EU-Richtlinie in das deutsche Recht im Einzelnen

Im Folgenden wird auf die erforderlichen Änderungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes im Einzelnen eingegangen. Nach der Reihenfolge der Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes werden der Umsetzungsbedarf dargelegt und entsprechende Änderungsvorschläge gemacht.

I. § 15 (2) UrhG – Harmonisierung des Rechtes der öffentlichen Wiedergabe und Einführung des Verwertungsrechtes der öffentlichen Zugänglichmachung, Art. 3 EU-Richtlinie

Das in Art. 3 der EU-Richtlinie aufgeführte Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung sollte in § 15 (2) UrhG aufgenommen werden. Gerade im Internet können Inhalte einer Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, die nicht an dem Ort anwesend ist, an dem die Wiedergabe bzw. die Zugänglichmachung von geschützten Inhalten ihren Ursprung nimmt.

Umsetzungsvorschlag:

Einfügen einer neuen Ziffer 5 in § 15 (2) (*neu*) sowie einer neuen Vorschrift § 19 a:

„§ 15 (2) 5. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“.

„§ 19 a (*neu*): Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

- (1) Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich zu machen.**
- (2) Das Recht nach Abs. 1 erschöpft sich nicht mit der öffentlichen Zugänglichmachung eines Werks.“**

II. § 16 UrhG – Erweiterung des Vervielfältigungsrechtes, Art. 2 EU-Richtlinie

In der EU-Richtlinie ist ein sehr weitgefasster Vervielfältigungsbegriff vorgesehen, der sämtliche Vervielfältigungsvorgänge umfasst, insbesondere auch solche, die bei Zwischenspeicherungen im Netz oder sonst aufgrund funktionsbedingter, technischer Abläufe erfolgen. Sämtliche Vervielfältigungen unterfallen grundsätzlich dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers. Eine entsprechend Anpassung des § 16 UrhG erscheint daher erforderlich.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 16 (1) (*neu*): Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung des Werkes auf jede Art und Weise und in jede Form ganz oder teilweise herzustellen.“

§ 16 (2) wird in vollem Umfang von Abs. 1 (*neu*) umfasst und kann daher gestrichen werden. Die mit Abs. 2 (*alt*) beabsichtigte Abgrenzung zur Bearbeitung erscheint damit nicht mehr erforderlich.

III. Sechster Abschnitt UrhG – Schrankenregelungen mit Fokus auf die Privatkopie

Unter der Voraussetzung, dass der Urheber einen gerechten Ausgleich erhält, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Schrankenregelungen, u.a. für die Kopie zu privaten Zwecken, vorzusehen. Die EU-Richtlinie gibt den maximalen Rahmen der Schrankenregelungen vor, wobei es sich um eine zwingende – Art. 5 (1) – und eine abschließende Liste von fakultativen Ausnahmeregelungen handelt. Generell unterliegen sämtliche Schranken dem „Drei-Stufen-Test“ und können auch weniger weitreichend als vorgegeben umgesetzt werden.

Umsetzungsvorschlag:

Sechster Abschnitt (*neu*): „Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts“

IV. Ausdrückliche Aufnahme des international festgeschriebenen „Drei-Stufen-Tests“ in das deutsche Recht, Art. 5 (5) EU-Richtlinie

Wie von der EU-Richtlinie in Art 5 (5), Art. 9 Berner Übereinkunft und Art. 13 TRIPS Abkommen vorgegeben, kommt dem „Drei-Stufen-Test“ bei der Interessensabwägung, ob eine Schranke im Einzelfall die normale Auswertung von Urheberrechten gefährdet, eine zentrale Bedeutung zu. Es ist daher aus Klarstellungsgründen erforderlich, den „Drei-Stufen-Test“ ausdrücklich in das UrhG aufzunehmen. Damit soll eine gewisse Einheitlichkeit der Einzelschranken in ihrer Umsetzung und Anwendung erzielt werden.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 44a (*neu*): Drei-Stufen-Test

Die in diesem Abschnitt genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht ungebührlich verletzt werden.“

V. Vorübergehende Vervielfältigung. Art. 5 (1) EU-Richtlinie

Der in Artikel 2 sehr weit gefasste Vervielfältigungsbegriff wird durch Art 5 (1) EU-Richtlinie insoweit eingeschränkt, als flüchtige und begleitende Vervielfältigungen, die integraler und wesentlicher Bestandteil eines technischen Prozesses sind, dessen alleiniges Ziel es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine andere rechtmäßige Nutzung zu ermöglichen und die keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben, vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers ausgenommen sind. Alle üblichen Handlungen, die man an einem Computer vornimmt, z.B. Browsen im World Wide Web, beinhalten notwendigerweise Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher (RAM). Die Information bleibt nur so lange bestehen, bis der Computer ausgeschaltet oder die Information über-

schrieben wird, also nur solange eine spezifische Anwendung erfolgt. Eine sehr kurzfristige Speicherung (Vervielfältigung) erfolgt in diesem Sinne auch beim Streaming von Audio Daten und Webcasting, um Musik überhaupt via Internet öffentlich wiedergeben zu können. Eine weitere Verwertung ist in der Kürze der Zeit aber nicht möglich. Diese Vervielfältigungsakte sollen nicht dem erweiterten Vervielfältigungsrecht unterliegen und können daher auch keine Vergütungspflicht nach sich ziehen.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 44 b (neu): Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

(1) Die in § 16 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

b) eine rechtmäßige Nutzung

eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in § 16 vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen.

(2) § 69 c und der Unterlassungsanspruch nach § 97 (1) UrhG bleiben unberührt.“

VI. § 53 UrhG – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, Art. 5 (2) lit. a) und b) EU-Richtlinie

Die Schrankenregelung im Bereich der Privatkopie sieht keine zwingende Unterscheidung nach Technologien (analog/digital) vor, doch ist den Unterschieden entsprechend Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 38), da die digitale Technologie erheblich umfangreichere und qualitativ hochwertigere Nutzungen ermöglicht. Ein generelles Verbot digitaler Vervielfältigung ist nicht für alle Beteiligten akzeptabel. Es erscheint jedoch geboten, die bestehenden Schrankenregelungen im digitalen Umfeld nicht beliebig auszudehnen, sondern entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie (Art. 5 (2) und insbesondere Erwägungsgrund 44) eng zu begrenzen. Im Hinblick auf digitale Werke sind die Schrankenbestimmungen im geltenden deutschen Urheberrecht schon jetzt sehr eng begrenzt:

- Keine gesetzliche Lizenz für Programme (§ 69 c)
- Keine gesetzliche Lizenz für Datenbankwerke und Datenbanken¹
- Kein sonstiger eigener Gebrauch bei Speicherung auf LAN-Netzwerken²
- Keine Ausweitung der gesetzliche Lizenz für Pressespiegel in elektronischer Form³
- Rechtsschutz für zugangsgesicherte Informationsdienste

¹ Mit der Ausnahme für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, § 53 Abs. 5 UrhG.

² BGH, El. Pressearchive, GRUR 1999, 325ff: „Der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten geht weit über denjenigen hinaus, der durch § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG freigestellt werden sollte.“

³ OLG Köln, El. Pressespiegel, GRUR 2000, 417ff; OLG Hamburg, El. Pressespiegel, C&R 2000, S. 658ff.

In der EU-Richtlinie wird zwingend unterschieden zwischen Reprographie, (Art. 5 (2) lit. a)), d.h. Vervielfältigung ausschließlich auf Papier oder vergleichbare Medien, und jeder Vervielfältigung durch natürliche Personen zu privaten, nicht kommerziellen Zwecken auf beliebigen Trägern, (Art. 5 (2) lit. b)). Daher wird vorgeschlagen, § 53 (*alt*) in zwei Paragraphen zu gliedern. In § 53 (*neu*) sind die Vorgaben nach Art. 5 (2) lit. b) EU-Richtlinie und in § 53 a (*neu*) die nach Art. 5 (2) lit. a) EU-Richtlinie umzusetzen.

Die bisher in § 53 (*alt*) aufgeführten Beschränkungen des Rechts zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken sollten gesondert in § 53 (*neu*) aufgeführt werden.

Nach der Richtlinie steht das Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung ausschließlich dem Urheber zu. Damit ist zwischen dem Offline- und dem Onlinebereich klar zu unterscheiden, und letzterer sollte aus dem Anwendungsbereich der §§ 53 ff UrhG ausdrücklich ausgeschlossen werden. Denn im Onlinebetrieb hat der Urheber die Möglichkeit, mit Hilfe digitaler Kontroll- und Managementsysteme Business Modelle einzusetzen, die sowohl hinsichtlich der Werknutzung, als auch in Bezug auf die Preisgestaltung individuell und nutzergerecht gestaltet werden können. Der Urheber hat damit die Möglichkeit, auf die Verwertung seiner Werke direkt Einfluss zu nehmen. Die EU-Richtlinie lässt ein klares Vorrangprinzip für die individuelle Lizenzierung gegenüber jeder gesetzlichen Lizenz erkennen.

Dringend erforderlich erscheint klarzustellen, dass Vervielfältigungen nach §§ 53, 53a (*neu*) UrhG nur zulässig sind, soweit ein berechtigter Zugang zum Original oder zum rechtmäßig erstellten Vervielfältigungsstück besteht.⁴

Umsetzungsvorschlag:

„§ 53 (*neu*): Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch

- (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke auf beliebigen Trägern, die zur nicht nur vorübergehenden Speicherung privater Kopien erkennbar bestimmt sind. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich erfolgt.**
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.“**

„§ 53 a (*neu*): Reprographische Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch.

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung herzustellen oder herstellen zu lassen

- (1) zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist**
- (2) zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird**
- (3) zum sonstigen eigenen Gebrauch**

⁴ Schrickler Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, § 53, Rz. 13; Loewenheim in FS für A. Dietz, München 2001, S. 415ff.

- a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt
- (4) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen“ (entsprechend § 53 (3) (alt)).

„§ 53 b (neu): Ausnahmen und Beschränkungen des Rechts zur Herstellung von Vervielfältigungen für den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch.

(1) Die Vervielfältigung nach § 53 oder § 53 a

- a) von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik
- b) eines Schriftwerkes, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen von § 53 a Nr. 2 oder 3, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

- (2) Vervielfältigungen nach § 53 und § 53 a dürfen weder verbreitet, noch zur öffentlichen Wiedergaben benutzt, noch öffentlich zugänglich gemacht werden. Zulässig ist es jedoch, rechtmäßig hergestellte reprographische Vervielfältigungen von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.
- (3) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes oder eines öffentlich zugänglich gemachten Werkes auf beliebige Träger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
- (4) Vervielfältigungen nach § 53 und § 53 a sind nur zulässig soweit ein berechtigter Zugang zu Originalen oder rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsstücken besteht, die der Vervielfältigung zugrunde gelegt werden.“

VII. Einführung des Prinzips des „gerechten Ausgleichs“ im Bereich der Schrankenregelungen

Die EU-Richtlinie sieht für Vervielfältigungshandlungen nach Art. 5 (2) lit. a) und lit. b) einen *gerechten Ausgleich* für den Urheber vor. Die Kriterien, die bei der Festlegung des *gerechten Ausgleiches* zu berücksichtigen sind, werden in den Erwägungsgründen 35 bis 39 präzisiert:

- Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles
- Möglicher Schaden für den Urheber
- Einsatz von technischen Maßnahmen

- Bei bereits erfolgter Zahlung in anderer Form, z.B. Lizenzgebühr, sollte die pauschale Gerätevergütung entfallen
- Bei geringfügigen Nachteilen für den Urheber entsteht kein Vergütungsanspruch

Das Prinzip des *gerechten Ausgleiches* ist im Gegensatz zu der bisherigen Praxis der *angemessenen Vergütung* nicht auf pauschale wirtschaftliche Beteiligung, sondern auf nutzungs- und werkbezogene Kompensation des Urhebers ausgerichtet.

Eine entsprechende Klarstellung in den §§ 54, 54 a UrhG ist daher zwingend erforderlich.

VIII. § 54 UrhG – Vergütungspflicht für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, Art. 5 (2) lit. b) EU-Richtlinie

In § 53 (*neu*) ist das Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung entsprechend den Vorgaben von Art. 3 EU-Richtlinie vom Anwendungsbereich ausgenommen. Daher muss dies gleichermaßen für § 54 (*neu*) gelten und die Vervielfältigung im Onlinebereich von der Vergütungspflicht ausgenommen werden. Heute stehen dem Urheber Schutzmaßnahmen und Rechtemanagement Systeme zur Verfügung, die es ihm im Rahmen der Individuallizenzierung ermöglichen, die Nutzung seiner Werke zu verwalten und zu kontrollieren. Stellt der Berechtigte seine Werke allerdings trotz der technischen Möglichkeiten kostenlos zur Verfügung, kann nicht zugleich eine Kompensation in Form einer Geräteabgabe gefordert werden.

Eine Vergütung kann nur für solche Geräte oder Träger erhoben werden, die erkennbar zur Vornahme der Vervielfältigungen bestimmt sind. Hiervon zu unterscheiden sind Geräte, die z.B. primär zur Datenverarbeitung bestimmt sind. Diese Geräte ermöglichen unter Einbeziehung weiterer Geräte möglicherweise die Herstellung von Vervielfältigungen. Sie stellen aber lediglich ein technisch notwendiges Modul in der Kette des Vervielfältigungsvorgangs und nicht per se ein Aufnahmegerät dar. So ist beispielsweise der PC nicht dazu bestimmt, Aufzeichnungen von Bild und Ton oder gar Ablichtungen herzustellen. Eine Vergütung für sämtliche technisch notwendigen Geräte wäre eine unzulässige Doppel- bzw. Mehrfachvergütung. Träger, die ausschließlich der Funktionsfähigkeit eines Gerätes dienen, sind ebenfalls von der Vergütungspflicht auszunehmen, da sie nicht für die Herstellung privater Vervielfältigungen i.S.d. § 53 UrhG (*neu*) genutzt werden.

Auch kann die Geräte- oder Trägervergütung nur zur Kompensation von zulässigen Handlungen i.S.d. § 53 (*neu*) UrhG erfolgen, d.h. der Nutzer muss rechtmäßigen Zugang zum Original oder Vervielfältigungsstück haben. Sie stellt keine Kompensation für Piraterieakte dar.

Vervielfältigungen i.S.d. Art. 5 (2) lit. b) – d.h. § 53 (*neu*) UrhG – sind nur zulässig und vergütungspflichtig, wenn sie von natürlichen Personen zu privaten Zwecken vorgenommen werden, d.h. der gewerbliche Bereich muss ausgeschlossen werden. Wie bereits erläutert, sind die in Rede stehenden Träger und Geräte als solche vielseitig einsetzbar und nicht zwangsläufig zur Vornahme von privaten Vervielfältigungen bestimmt. Nur letztere sind aber nach der Richtlinie vergütungspflichtig. Ob der Kauf tatsächlich der Nutzung zu privaten Zwecken dient, kann aber nur beim Verkauf an den gem. § 53 (*neu*) Begünstigten, d.h. am „point of sales“ festgestellt werden. Daher sollte die Haftungsregelung geändert werden, und allein der Anbieter haften, der die Träger oder Geräte an den Privatkunden veräußert.

In Anlehnung an die Regelungen des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum Urhebervertragsrecht sollten Vereinbarungen zwischen den Parteien im Vordergrund stehen. Nur so können die Einzelfallumstände und technologischen Entwicklungen hinreichend berücksich-

tigt werden. Dies hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt, indem die betroffenen Parteien beispielsweise Tarife für Faxgeräte und Scanner ausgehandelt haben.

Aufgrund des geforderten Zusammenhanges zwischen technischen Maßnahmen und *gerechtem Ausgleich* ist mit fortschreitender Technik eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Tarife notwendig (ggf. sind die Pauschalabgaben aufgrund des Einsatzes von TPMs/DRMS, die ein Vervielfältigen auf ein Minimum einschränken, außer Kraft zu setzen.) Im Vordergrund sollten Vereinbarungen zwischen den Beteiligten stehen, im Streitfall sollte eine Schlichtungsstelle, z.B. das Bundeskartellamt, die Überprüfung vornehmen.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 54 (neu): Vergütungspflicht für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch.

- (1) Für Vervielfältigungen nach § 53 (1) steht dem Urheber ein Anspruch auf gerechten Ausgleich zu, soweit ihm durch die Vervielfältigungen ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Schaden entsteht. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Urheber das Werk gegenüber jederman unentgeltlich angeboten hat oder auf das der Vervielfältigung zugrundeliegende Original oder Vervielfältigungsstück technische Schutzmaßnahmen angewandt sind oder zumutbare technische Schutzmaßnahmen nicht angewandt wurden.**
- (2) Soweit der Anspruch nach Abs. 1 nicht anderweitig abgegolten ist, hat der Urheber des Werkes Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für Träger i.S.d. § 53 (1) und deren Aufzeichnungsgeräte, wenn die Träger und Aufzeichnungsgeräte zur Herstellung privater Vervielfältigungen bestimmt sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht oder veräußert werden. Keine Träger in diesem Sinne sind Speichermedien, die für die Funktionsfähigkeit eines Gerätes als solche erforderlich sind, sofern das Gerät nicht ausschließlich zur nicht nur vorübergehenden Aufzeichnung geschützter Werke bestimmt ist. Aufzeichnungsgeräte in diesem Sinne sind Geräte, die ausschließlich zur Aufzeichnung von Werken nach § 53 (1) vertrieben werden.**
- (3) Für den Anspruch nach Abs. 2 haftet der Hersteller, Importeur oder Händler, von dem der durch das Recht nach § 53 Begünstigte die Träger oder Aufzeichnungsgeräte direkt bezieht.**
- (4) Tarife für Träger und Aufzeichnungsgeräte sind zwischen Vereinigungen von Herstellern, Importeuren und Händlern einerseits und Verwertungsgesellschaften andererseits zu vereinbaren und gelten als gerechter Ausgleich. In den Tarifen ist zu berücksichtigen, ob dem Urheber ein wirtschaftlicher Schaden entsteht und in welchem Umfang technische Schutzmaßnahmen auf Werke anwendbar sind, die auf dem Träger und mit dem Aufzeichnungsgerät vervielfältigt werden, die Gegenstand des Tarifs sind.**
- (5) Jeder nach § 54 Beteiligte kann verlangen, dass ein vereinbarter Tarif angepasst oder außer Kraft gesetzt wird, sofern sich die Umstände wesentlich geändert haben, insbesondere durch die Möglichkeit, technische Schutzmaßnahmen einzusetzen.**
- (6) Können sich die Beteiligten im Verfahren nach Abs. 4 und 5 nicht einigen, erfolgt ein Schlichtungsvorschlag durch das Bundeskartellamt.“**

IX. § 54 a UrhG – Vergütungspflicht zum sonstigen eigenen Gebrauch, Art. 5 (2) lit. a) EU-Richtlinie

Für die Anpassung des § 54 a UrhG gelten die bereits zum Änderungsbedarf des § 54 (*neu*) UrhG aufgeführten Argumente – bis auf die Ausführungen zur Nutzung im gewerblichen Bereich – gleichermaßen.

Darüber hinaus sollte nach der Vorgabe von Art. 5 (2) lit. a) die Geräteabgabe nach § 54 a (*neu*) auch zukünftig für Vervielfältigungen gelten, die zum sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden.

Schließlich müssen die Regelung zur Betreibervergütung entsprechend den in §§ 53 ff (*neu*) vorgenommenen Änderungen geringfügig angepasst werden.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 54 a (*neu*): Vergütungspflicht für Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch

- (1) Für Vervielfältigungen nach § 53 a (1) steht dem Urheber ein Anspruch auf gerechten Ausgleich zu, soweit ihm durch die Vervielfältigungen ein nicht nur geringfügiger Nachteil entsteht. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Urheber das Werk gegenüber jedermann unentgeltlich angeboten hat oder auf das der Vervielfältigung zugrundeliegende Original oder Vervielfältigungsstück technische Schutzmaßnahmen angewandt sind oder zumutbare technische Schutzmaßnahmen nicht angewandt wurden.**
- (2) Soweit der Anspruch nach Abs. 1 nicht anderweitig abgegolten ist, hat der Urheber des Werkes Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für Geräte, die zur Herstellung von Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung bestimmt sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht oder veräußert werden.**
- (3) Für den Anspruch nach Abs. 2 haften neben dem Hersteller als Gesamtschuldner, wer die Geräte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.**
- (4) § 54 (4) bis (7) gelten entsprechend.**
- (8) Soweit der Anspruch nach Abs. 1 nicht anderweitig abgegolten ist, hat der Urheber des Werkes Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für Geräte i.S.d. Abs. 2, die in Schulen, Hochschulen sowie in Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben werden, die Geräte nach § 53 a bereithalten.“**

X. § 54 b UrhG – Wegfall der Vergütungspflicht des Händlers

Aufgrund der geänderten Haftungsregelung in § 54 (3) (*neu*), muss § 54 b UrhG entsprechend geändert werden.

Umsetzungsvorschlag:

**„§ 54 b (neu): Die Vergütungspflicht des Händlers (§ 54 a (3) (neu)) entfällt, ...“
(entsprechend § 54 b (alt)).**

XI. § 54 d (alt) – UrhG Vergütungshöhe

Da die Tarife vorwiegend zwischen den Parteien auszuhandeln sind, gilt § 54 d nur noch für die Betreibervergütung.

Umsetzungsvorschlag:

„ 54 d (neu): Vergütungshöhe

(1) Als angemessene Vergütung nach § 54 a (8) (neu) gelten die in der Anlage bestimmten Sätze, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.“

(2) Entsprechend § 54 d (2) (alt).

Wird daran festgehalten, die Tarife gesetzlich festzulegen, sollte dennoch den Tarifverhandlungen zwischen den Parteien der Vorrang eingeräumt werden. Denn die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die im Gesetz festgeschriebenen Tarife, beispielsweise für die Reprographieabgabe, nicht für alle Geräte angemessen und daher Verhandlungen für jedes Gerät dringend erforderlich sind. Die Notwendigkeit, bei den Verhandlungen über die Höhe des gerechten Ausgleichs die Umstände im Einzelnen hinreichend zu berücksichtigen, hat sich durch die rasante technische Entwicklung neuer Geräte noch verstärkt. Starre gesetzliche Tarife können dem entgegen stehen. Daher wäre es wünschenswert klarzustellen, dass es sich bei den gesetzlichen Tarifen nicht um Mindesttarife, sondern allein um Richtwerte handelt. Diese sollten den verhandelnden Parteien als Grundlage für die Tarifverhandlungen dienen, sie aber nicht in ihren Möglichkeiten beschränken, anderweitige Tarife auszuhandeln.

Auch die Verdoppelung der Tarife im Farbmodus ist nicht mehr zeitgemäß. Bei der Einführung der Reprographieabgabe waren Schwarz-Weiß-Geräte die Regel, heute sind Farbgeräte der Standard. So sind heute beispielsweise nahezu ausschließlich Farbscanner auf dem Markt. Lediglich im Hochleistungsbereich finden sich noch Schwarz-Weiß-Scanner. Diese Geräte werden aber vor allem zu Archivierungszwecken und nicht zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützten Materials genutzt. Dennoch wird auch für diese Geräte eine Abgabe gezahlt, was der ursprünglichen Intention der Geräteabgabe widerspricht. Auch diesbezüglich wird eine Gesetzesänderung angeregt.

Schließlich sollte die Regelung in Anlage I Nr. 5 zu § 54 d (1) UrhG überdacht werden, nach der für jedes Ton- und Bildaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger nicht erforderlich sind, der doppelte Vergütungssatz zu zahlen ist. Denn die Tatsache, dass ein Aufzeichnungsgerät über einen fest eingebauten Träger verfügt, bedeutet nicht, dass mit diesem Gerät in größerem Umfang urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt wird. Vielmehr ist die Aufzeichnungskapazität eines solchen Gerätes aufgrund der begrenzten Speicherkapazität beschränkt.

XII. § 54 e UrhG – Hinweispflicht in Rechnungen auf urheberrechtliche Vergütung

Die Praxis hat gezeigt, dass es für den Geschäfts- und Rechtsverkehr hilfreich ist, wenn auf den Rechnungen für alle Geräte, auf die noch eine Urheberrechtsvergütung entfällt, explizit betragsmäßig auf die Höhe der Gerätevergütung hingewiesen wird. Zum einen kommt damit deutlich zum Ausdruck, dass auf diese Geräte eine Geräteabgabe entfällt, zum anderen erleichtert es die Abwicklung von Rückerstattungsansprüchen.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 54 e (1) (neu). Hinweispflicht in Rechnungen auf urheberrechtliche Vergütungen

(1) In Rechnungen für die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte nach §§ 54 (2) (neu), 54 a (2) (neu) ist die auf das Gerät entfallende Urhebervergütung auszuweisen.“

(2) § 54 e (2) (alt) entfällt.

XIII. § 54 h UrhG – Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

Die EU-Richtlinie sieht die Förderung des Einsatzes von technischen Schutzmaßnahmen und damit die individuelle Lizenzierung eindeutig vor, so dass Wahlfreiheit des Urhebers hinsichtlich der Verwertung seiner Werke garantiert werden muss. Die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit steht dazu im Widerspruch. Vielmehr muss der Einsatz von Clearing Stellen ermöglicht werden. Lediglich in den Fällen, in denen es nicht möglich ist, technische Schutzmaßnahmen einzusetzen und damit die individuelle Lizenzierung zu ermöglichen, d.h. eine Gerätevergütung erhoben wird, sollte der Vergütungsanspruch des Urhebers allein über die Verwertungsgesellschaften abgewickelt werden. In allen anderen Bereichen muss der Urheber die Wahlfreiheit haben, an wen er sich wenden möchte (Clearing House, Verwertungsgesellschaften etc.).

Handelt es sich um einen Anspruch der nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann, und fordern mehrere Verwertungsgesellschaften eine Gerätevergütung für dasselbe Gerät, muss sichergestellt werden, dass der Anspruch nur gemeinsam von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 54h (1) (neu). Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen.

(1) Die Ansprüche nach den §§ 54 (2) (neu), 54 a (2) (neu), 54 f (3) und § 54 g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Verlangen mehrere Verwertungsgesellschaften gleichzeitig eine Vergütung für einen Träger oder ein Aufzeichnungs- oder Vervielfältigungsgerät, kann der Anspruch nur von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht werden.“

(2) bis (5) wie bisher.

XIV. Schutz technischer Maßnahmen, Art. 6 EU-Richtlinie

In Art. 6 der EU-Richtlinie und Erwägungsgrund 47 ist der Schutz technischer Maßnahmen geregelt. Da einerseits der Einsatz von technischen Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts gefördert wird, muss andererseits für ausreichend Schutz dieser Maßnahmen vor Umgehung gesorgt werden. Eine Ausnahme gilt allerdings für aufgrund vertraglicher Vereinbarungen öffentlich zugänglich gemachte Werke. Die technischen Maßnahmen dürfen jedoch nicht von der Art sein, dass der normale Betrieb elektronischer Geräte und deren technische Entwicklung behindert werden. Auch darf nicht die Pflicht auferlegt werden, bestimmte technische Maßnahmen einzusetzen. Außerdem sollten schützenswerte Interessen der Allgemeinheit auf Ausübung von eingeräumten Rechten gewahrt bleiben. Diese Anforderungen müssen vollständig in das deutsche Recht aufgenommen werden.

Auch sollte überlegt werden, die nach § 54 (*neu*) zulässigen Vervielfältigungen auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 96 a (*neu*): Schutz von technischen Maßnahmen.

- (1) Handlungen sind verboten, soweit bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie mit dem Ziel durchgeführt werden, wirksame technische Maßnahmen zu entfernen, zu zerstören oder unbrauchbar zu machen.**
- (2) Verboten ist die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen,**
 - a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder**
 - b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder**
 - c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.**
- (3) „Technische Maßnahmen“ sind alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten gesetzlichen Schutzrechte oder der in §§ 87 a ff verankerten sui generis Rechte sind. Technische Maßnahmen sind als wirksam anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes von den Urhebern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes oder einem Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzzieles sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.**
- (4) Technische Maßnahmen nach Abs. 3 dürfen den normalen Betrieb elektronischer Geräte und deren technische Entwicklung nicht behindern. Es besteht keine Verpflichtung, Vorrichtungen, Produkte, Komponenten oder Dienstleistungen an technische Maßnahmen nach Abs. 3 anzupassen.**

- (5) Unbeschadet des Abs. 1 steht den Begünstigten nach § 54 a (*neu*) das Recht zu, geschützte Werke in dem erforderlichen Maße zu nutzen, sofern sie dazu rechtmäßigen Zugang haben. Sofern der Urheber die zur Nutzung des geschützten Werkes erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt hat, steht dem Begünstigten gegenüber dem Urheber ein entsprechender Anspruch hierauf zu.
- (6) Abs. 5 gilt auch für § 54 mit der Maßgabe, das der Anspruch auf höchstens x Vervielfältigungen gerichtet werden kann.
- (7) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werke, die der Öffentlichkeit gem. § 19 a aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zugänglich gemacht werden.“

XV. Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen, Art. 7 EU-Richtlinie

Die EU-Richtlinie sieht hier den Schutz gegen Personen vor, die bestimmte Handlungen gegen Informationen zur Rechtewahrnehmung unbefugt vornehmen. Diese Regelung ist vollständig in das deutsche Gesetz aufzunehmen.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 96 b (*neu*): „Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen.

- (1) Zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen, die an einem Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Datenbank oder in einem Träger verkörpert sind, oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes, einer Datenbank oder eines Trägers erscheinen, dürfen ohne Erlaubnis des Urhebers nicht entfernt oder geändert werden, soweit bekannt ist oder bekannt sein muss, dass dadurch eine Urheberrechtsverletzung begangen wird.
- (2) Vervielfältigungsstücke eines Werkes oder einer Datenbank oder eines Träger, bei denen zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen rechtswidrig entfernt oder geändert worden sind, dürfen nicht verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind vom Urheber stammende Informationen, die das durch dieses Gesetz geschützte Werk, die Datenbank sowie den Träger bezeichnen, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren oder Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes, der Datenbank sowie des Trägers sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.“

XVI. § 98 UrhG – Sanktionen und Rechtsbehelfe, Art. 8 der EU-Richtlinie

Da weitere Verbote in der EU-Richtlinie enthalten sind, sind zusätzliche Sanktionierungen, wie gegen die rechtswidrig öffentlich wiedergegebenen und öffentlich zugänglich gemachten Vervielfältigungen, in das Gesetz aufzunehmen.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 98 (neu): Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungen.

- (1) Der Verletzte kann verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten, zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten, rechtswidrig öffentlich wiedergegebenen, zur rechtswidrigen Wiedergabe bestimmten, rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten oder zur rechtswidrigen Zugänglichmachung bestimmten Vervielfältigungen, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen, aus dem Verkehr gezogen werden.**
- (2) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, dass ihm die Vervielfältigungen, die im Eigentum des Verletzten stehen, gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.**
- (3) Sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig und kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Vervielfältigungen auf andere Weise beseitigt werden, so hat der Verletzte nur Anspruch auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen.“**

XVII. § 99 UrhG – Sanktionen und Rechtsbehelfe, Art. 8 der EU-Richtlinie

Eine Sanktionierung ist auch für die rechtswidrige Benutzung von Umgehungsvorrichtungen von Technische Maßnahmen oder Informationen zur Rechtewahrnehmung notwendig.

Umsetzungsvorschlag:

„§ 99 (neu): Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen

Die Bestimmungen des § 98 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungen, oder zur rechtswidrigen Beseitigung, Zerstörung, sonstiger Unbrauchbarmachung oder Umgehung von technischen Maßnahmen im Sinne von § 96a oder zur rechtswidrigen Beseitigung oder Veränderung von zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.“

XVIII. Änderung des Urheberwahrnehmungsgesetzes (UrhWG)

Die vorgeschlagenen Neuregelungen im Urheberrechtsgesetz machen einige Anpassungen des UrhWG erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon abgesehen, auf Einzelheiten einzugehen. Zu nennen sind u.a.:

- § 13 UrhWG sollte dahingehend geändert werden, dass die Verwertungsgesellschaften Tarife i.S.d. §§ 54 (2) (neu), 54 a (2) (neu) nicht mehr einseitig aufstellen können, sondern die Tarife mit den betroffenen Industrieverbänden auszuhandeln sind. Hier wäre eine Regelung entsprechend dem kollektivvertraglichen Modell im Gesetzesentwurf zum Urhebervertragsrecht denkbar.

- Des weiteren wären die §§ 14 ff zu überarbeiten. Als Schlichtungsstelle wird vorgeschlagen, das Bundeskartellamt einzusetzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Angemessenheit der einmal verhandelten Tarife – §§ 54 (6) (*neu*), 54 a (6) (*neu*).

Berlin, den 27. September 2001